jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/9/21 90/11/0145

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lita;
VwGG §46 Abs1;

Beachte

Besprechung AnwBl 3/1991, S 187, 188 Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/11/0146 90/11/0147

Rechtssatz

Ein Wiedereinsetzungsantrag bleibt bei einer

falschen Fristvormerkung durch die Sekretärin

des urlaubsbedingt abwesenden Verfahrenshelfers am letzten Tag vor Ablauf der Beschwerdefrist (dem Tag der Zustellung des Umbestellungsbeschlusses des Ausschusses der Rechtsanwaltkammer) erfolglos, wenn Behauptungen fehlen, daß entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden, die ohne diesen Irrtum eine rechtzeitige Einbringung der Beschwerde ermöglicht hätten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110145.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at